

DPL Professionals GmbH
Gerichtsstraße 1
46236 Bottrop

Bestellungsurkunde zur Vorlage bei der Berufsgenossenschaft

Herr Dr. med. Peter Lenhardt, Neumarkt 18, 47119 Duisburg
Ist seit dem 01.01.2011 als Betriebsarzt nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) bestellt.

Die Aufgaben des Betriebsarztes nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz sind

- (1) den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen, insbesondere
1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschuttmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen und arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Erste Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen der Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 3. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung von Körperschuttmitteln zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu Verhütung und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankung, vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle, im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonal mitzuwirken.
- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Beschäftigten auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Auftraggeber

Betriebsarzt

15.02.2021



Dr. med. Peter Lenhardt
Facharzt für Innere Medizin
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen
Betriebsmedizin - Sozialmedizin
Neumarkt 18 - 47119 Duisburg
Tel. 0203 85188 - Fax 0203 81239
E-Mail: info@amd-du.de

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift